



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM MOSEL

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Trier-Tiergartental

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 71032

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1. Bestandteile des Planes.....	3
2. Allgemeines.....	3
2.1 Rechtsgrundlagen.....	3
2.2 Planungsgrundlagen.....	3
2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter.....	4
3. Begründung und Abwägung.....	4
3.1 Allgemeine Begründung zum Plan	4
3.2 Wegenetz.....	5
3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen.....	6
3.4 Sonstige Maßnahmen.....	6
3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter.....	7
3.6 Landespflege.....	7
3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop.....	7
3.6.2 Eingriffsregelung.....	7
3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen.....	7
3.7 Verträglichkeitsprüfungen.....	7
3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	7
3.7.2 Prüfungen NATURA 2000.....	8
3.7.3 Artenschutzprüfung.....	8
3.8 Ökologische Gesamtbilanz.....	8

1 Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1	Karte zum Plan, Maßstab 1:2.000
Bestandteil 2	Verzeichnis der Festsetzungen
Bestandteil 3	Erläuterungsbericht
Bestandteil 4	Planungen Dritter

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1	Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
Beiheft 2	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
Beiheft 3	Landespflegerisches Beiheft
Beiheft 4	Wasserwirtschaftliches Beiheft
Beiheft 5	Massen- und Kostenrechnung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

2 Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Trier-Tiergartental wurde am 16.12.2013 durch Beschluss des DLR Mosel nach § 86 FlurbG angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten und die Beachtung von Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

2.2 Planungsgrundlagen

Das Tiergartental liegt im Südosten der Stadt Trier im Stadtteil Olewig.

Es umfasst größtenteils die Flurstücke der Gemarkung Olewig, Flur 7 und Flur 11 südlich des ehemaligen Baugebietes „Auf der Hill“. Im Westen grenzt das Flurbereinigungsgebiet unmittelbar an die Wohnbebauung der Straße „Im Tiergarten“. Im Osten reicht das Verfahrensgebiet bis zur Gemarkungsgrenze Kernscheid. Im Süden bildet der Wirtschaftsweg

(Gemarkung Olewig Flur 11, Flurstück 424/19) in den angrenzenden Wald die Verfahrensgrenze.

Das Tiergartental wird überwiegend weinbaulich genutzt. Die Weinbausteillagen des Südhanges werden zu einem Teil von zwei Weingütern bewirtschaftet. Darüber hinaus sind auch die Flachlagen im Bereich des Tiergartenbaches mit Reben bestockt. Die übrigen landwirtschaftlichen Flächen werden zur Weidewirtschaft und als Streuobstwiesen genutzt. Außerdem befindet sich ein landwirtschaftlicher Gartenbaubetrieb innerhalb des Verfahrensgebietes.

Neben den Aspekten zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Steillagenweinbaus können mithilfe des ländlichen Bodenordnungsverfahrens auch Maßnahmen zur Entwicklung und Realisierung von nachhaltigen Nutzungskonzepten für die Wasserwirtschaft, den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie der Naherholung am unmittelbaren Stadtrand im Interesse der Stadt Trier umgesetzt werden.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 30 ha.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Innerhalb des Verfahrensgebietes plant die Stadt Trier im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie die Renaturierung des Tiergartenbaches sowie eines Teilbereiches des Rotbaches. Maßnahmen sind im Wesentlichen die naturnahe Gestaltung der Gewässer, Rückbau von Querbauwerken, Rückbau und Neubau von Brückenbauwerken, die Anlage eines Fußweges, Beseitigung von Verrohrungen sowie die Gestaltung von Uferlandstreifen (Maßnahmen Nr. 307, 501, 503, 750 und 751). Die Planung befindet sich zurzeit in der Aufstellung. Das Baurecht für diese Maßnahmen wird über ein eigenes Genehmigungsverfahren durch die Stadt Trier verschafft.

3 Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Mit dem Bodenordnungsverfahren werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Wiederbepflanzung von landschaftstypischen Weinbausteillagen durch Verbesserung des Mechanisierungsgrades (Anlage von Querterrassen) und somit langfristige Sicherung der weinbaulichen Nutzung,
- Erhaltung und Förderung der Entwicklungsperspektive sowohl der dort wirtschaftenden Weinbaubetriebe im Hinblick auf Weinbau und Tourismus als auch des ansässigen Gartenbaubetriebes,
- Umsetzung von Maßnahmen zur natürlichen Gewässerentwicklung,
- Offenhaltung des Talraumes sowie Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen wärmeliebender Pflanzen- und Tierarten,
- Aufwertung des Tiergartentals als stadtnaher Erholungsraum.

Der Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG wurde im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt. Er basiert auf dem Ergebnis des Erörterungstermins

zum Plan nach § 41 FlurbG vom 10.05.2016, an dem Vertreter folgender Behörden und Stellen teilgenommen haben:

- DLR Mosel
- Stadt Trier
- Landwirtschaftskammer
- Vorstand der Teilnehmergeinschaft
- betroffene Grundstückseigentümer

3.2 Wegenetz

Die Erschließung des Tiergartentales erfolgt über einen vorhandenen Asphaltweg (Weg Nr. 106), der baulich in einem sehr schlechten Zustand ist. Er weist Schadstellen auf mit zum Teil starken Setzungsschäden, Randabbrüchen, Schlaglöchern und Rissen.

Aufgrund der starken Frequentierung durch Kunden und Lieferanten des Gartenbaubetriebes, des Weingutes und durch Naherholungssuchende (Wanderer, Spaziergänger, usw.) ist der Weg mit einer Breite von ca. 4 m für den Begegnungsverkehr nicht ausreichend dimensioniert. Es ist vorgesehen diesen Weg (Nr. 106) um einen Meter zu verbreitern und mit einer neuen Asphalttragdeckschicht zu versehen. Die Kosten für die Verbreiterung des Weges tragen die Stadt Trier sowie die Eigentümer von Nell (Weingut von Nell) und Schmidgen (Gärtnerei Schmidgen).

Die Erschließung des Gartenbaubetriebes erfolgt zurzeit über einen Privatweg am Fuße der Weinbergflächen (Grunddienstbarkeit) als auch über einen vorhandenen Wirtschaftsweg durch den Wald südlich des Tiergartenbaches. An beiden Wegen kommt es durch die starke Frequentierung immer wieder zu Konflikten beim Begegnungsverkehr von Fahrzeugen untereinander als auch zu gefährlichen Situationen mit Spaziergängern und Radfahrern. Zukünftig wird der Dienstbarkeitsweg für die Bewirtschaftung der Querterrassen beansprucht. Aus Sicht der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft führt die zukünftige Beanspruchung des Weges zum Zwecke der Bewirtschaftung der Querterrassen zu einer erhöhten Gefährdung für den Bewirtschafter und die übrigen Verkehrsteilnehmer (Kunden des Gartenbaubetriebes Schmidgen, Fußgänger, Jogger und Radfahrer).

Um hier eine Verbesserung in der Wegeführung herbeizuführen, ist vorgesehen, ab der Hofeinfahrt von Nell einen bachnahen Wirtschaftsweg (Weg Nr. 105) in einer Breite von 4 m auszuweisen. Die Trasse wird im Zuge der Gewässerrenaturierung durch die Stadt Trier als Baustraße hergerichtet (Schotterbefestigung) und soll im Rahmen des Flurbereinungsverfahrens auf einer Breite von 3 m bituminös befestigt werden, da dieser Weg vor allem der Erschließung der landwirtschaftlichen Betriebes Schmidgen (Gartenbaubetrieb) dient.

In Fortsetzung schließt der vorhandene Asphaltweg (Weg 107) zur Gärtnerei Schmidgen an. Dieser Weg soll ebenfalls in seiner Tragfähigkeit erhöht und mit einer neuen Asphalttragdeckschicht versehen werden. Im Kurvenbereich vor dem Gartenbaubetrieb ist die Anlage einer geschotterten Wendefläche (Nr. 20) geplant.

Die Wirtschaftswege Nr. 105 und Nr. 107 werden in das Eigentum der Stadt Trier überführt.

Des Weiteren ist eine Verbreiterung (tlw.) des vorhandenen Asphaltweges Nr. 103 auf ca. 4 m vorgesehen. Die Verbreiterung soll in Schotterbauweise erfolgen, wobei die Anlage von mindestens 2 Ausweichbuchten vorgesehen ist. Der Weg Nr. 103 ist insgesamt in einem schlechten baulichen Zustand. Daher soll er in seiner Tragfähigkeit erhöht und mit einer neuen Asphalttragdeckschicht (Bestandsausbau) versehen werden.

Dies trifft ebenso auf den vorhandenen Asphaltweg Nr. 102 und den bestehenden schwer befestigte Wirtschaftsweg entlang des Baugebietes „Auf der Hill“ (Weg Nr. 108) zu. Auch hier ist jeweils ein Bestandsausbau zur Erhöhung der Tragfähigkeit vorgesehen.

Darüber hinaus ist die Neuanlage des Asphaltweges Nr. 101 als Querspange zwischen den Wegen Nr. 102 und 106 geplant. Das zur Querung des Tiergartenbachs erforderliche Brückenbauwerk (Nr. 501) wird im Zuge der Renaturierung des Rotbachs durch die Stadt Trier gebaut.

Der Fußweg Nr. 305 führt vom vorhandenen Wirtschaftsweg (Weg Nr. 108) entlang der oberen Bebauung als Stichweg zum Wegekreuz.

Die Wege 330 und 331 am östlichen Ende des Verfahrensgebietes dienen insbesondere der fußläufigen Anbindung des Stadtteils Olewig „Auf der Hill“ an das Tiergartental.

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Durch die geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen kommt es insgesamt zu keiner Beschleunigung des Wasserabflusses. In erster Linie wird das anfallende Wegeoberflächenwasser breitflächig der Versickerung zugeführt.

3.4 Sonstige Maßnahmen

Für die zukünftige Nutzung der Weinbergsflächen ist die Anlage von Querterrassen vorgesehen. Dadurch können die Weinbergsflächen im Direktzug mit Schmalspurschleppern rationell bewirtschaftet werden.

Aufgrund der weinbaulichen Beratung sollen die Querterrassen in der Weinbausteillage mit einem Längsgefälle von 2% bis max. 5% angelegt werden. Die Terrassen werden leicht bergseitig geneigt, damit das Niederschlagswasser in der Terrasse gehalten werden kann und bei Starkregen nicht die Terrassenkante und die Böschung geschädigt wird. Um das Oberflächenwasser am östlichen Ende der Querterrassenanlage aufzufangen, ist bergseits eine Retentionsmulde (Nr. 400) mit einem Grundablass (Nr. 401) anzulegen, der das Wasser in Richtung Tiergartenbach ableitet.

Die Terrassen werden mit einer gleichmäßigen Breite von 2,00 m bis 2,20 m und einer Böschungsneigung von 1:1 bis 0,8:1 (je nach Standfestigkeit des Bodens) hergestellt. Der Verlauf der Terrassen orientiert sich weitestgehend an den Höhenlinien.

Aus geotechnischer Sicht erscheint aufgrund der vorliegenden Verhältnisse eine Querterrassierung des Hangs grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass die beim Bau der Querterrassen entstehenden Böschungen ausreichend standfest hergestellt werden können. Ebenso ist eine ausreichende Verzahnung der talseitigen Aufschüttungen mit dem Untergrund wichtig (Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 01.04.2011).

Die Terrassen werden in Abhängigkeit von den örtlichen Geländeverhältnissen und Gegebenheiten angelegt. Insoweit zeigt die Darstellung in der Ausbaukarte nur die gesamte

Planierungsfläche. Es wird keine Gewähr für die genaue Anzahl bzw. genaue Lage der einzelnen Terrassen gegeben.

3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

Die Stadt Trier plant die Renaturierung des Tiergartenbaches im Rahmen der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Der hierfür erforderliche Flächenbedarf für die Stadt Trier soll im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens bereitgestellt werden. Die Planung ist nicht Bestandteil des Planes nach § 41 FlurbG.

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Schutzgebiete gemäß §§ 23-25 und 26-29 BNatschG (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) ausgewiesen. Der Planungsraum liegt im Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatschG). Es handelt sich um das Gebiet zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Trier¹. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) sind innerhalb des Planungsraumes anzutreffen. Es handelt sich um einen Gewässerabschnittbereich des Tiergartenbaches.

3.6.2 Eingriffsregelung

Die durch die Bodenordnung verursachten Eingriffe, wie die Verbreiterung bzw. Neuanlage von Wirtschaftswegen sowie die Wiederherstellung von Rebflächen durch Neuanlage von Querterrassen werden durch geeignete Maßnahmen (z.B.: Neuanlage von Gabionenmauern, Reaktivierung einer Streuobstwiese, Offenhaltungsmaßnahmen im Talbereich sowie Anlage von Krautsäumen) kompensiert. Die einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus dem Verzeichnis der Festsetzungen (VdF).

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Neben den Kompensationsmaßnahmen wird außerdem die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt. Mithilfe des von der Teilnehmergemeinschaft zur Verfügung gestellten Pflanzmaterials (hochstämmige regionale Obstgehölze, Weinbergspfirsiche, heimische Sträucher und Bäume) wird ein wichtiger Beitrag zur Schaffung von zusätzlichen Lebensräumen geschaffen.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Merkmale und Kriterien keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf eine Durchführung einer Umweltver-

¹ Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Trier vom 03. Juli 1940

träglichkeitsprüfung (UVP) kann verzichtet werden. Die Bekanntgabe über den Verzicht wird ortsüblich bekanntgemacht.

3.7.2 Prüfungen NATURA 2000

Im Planungsraum sind keine Natura 2000 Gebiete vorhanden. Eine Betroffenheit liegt nicht vor. Eine Vorprüfung ist nicht erforderlich.

3.7.3 Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigung von Lebensräumen der vorkommenden besonders geschützten und bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population streng geschützter Arten bzw. europäische Vogelarten kommt.

3.8 Ökologische Gesamtbilanz

Für die im Rahmen der Bodenordnung notwendigen gemeinschaftlichen Maßnahmen, die Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Bundesnaturschutzgesetz darstellen, werden in ausreichendem Maße Kompensationsmaßnahmen ausgeführt. Darüber dient das Verfahren der Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen und Anlage von Uferrandstreifen entlang des Tiergartenbaches, der durch die geplanten Maßnahmen in einen guten ökologischen Zustand versetzt wird. Neben den ökologischen Verbesserungen insbesondere im Gewässerhaushalt leistet die Bodenordnung durch die Reaktivierung von Rebflächen einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Weinkulturlandschaft. Darüber hinaus unterstützt die Verbesserung der Erschließung im landwirtschaftlichen Wegenetz die bedeutsame Funktion des Tiergartentales für die Naherholung. Insgesamt ergeben sich durch die Flurbereinigung positive Impulse für eine nachhaltige Erhaltung und Entwicklung der weinbaulichen Nutzung, der Gewässerökologie sowie der Naherholung.